

Satzung über die berufspraktische Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen

vom 15. Mai 2017

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14.12.2016 (GVBl. S. 529) hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen am 12. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich, Inhalt und Umfang der berufspraktischen Zeit

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren sowie den Inhalt und Umfang der für die Eintragung in die jeweilige Architektenliste und in die Stadtplanerliste erforderlichen berufspraktischen Tätigkeit nach den Vorschriften des ThürAIKG.
- (2) Die berufspraktische Tätigkeit dient dem Erwerb von Erfahrungen sowie der Vertiefung theoretischer und praktischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in den Berufsaufgaben der betreffenden Fachrichtung nach § 1 Abs. 1 bis 4 ThürAIKG. Personen, die ein Studium nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder § 6 Abs. 2 Satz 3 ThürAIKG abgeschlossen haben (Absolventen), sollen befähigt werden, ihren Beruf eigenständig auszuüben. Die berufspraktische Tätigkeit hat auf den während des Studiums in der betreffenden Fachrichtung erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzubauen (§ 6 Abs. 3 Satz 3 ThürAIKG).
- (3) Inhalt der berufspraktischen Zeit ist:
 1. in der **Fachrichtung Architektur** die Ausübung
 - a) der gestaltenden Planung von baulichen Anlagen (insbesondere im Vorentwurf und Entwurf),
 - b) der technischen Planung von baulichen Anlagen (insbesondere in der Ausführungsplanung),
 - c) der wirtschaftlichen Planung von baulichen Anlagen (insbesondere bei Leistungsbeschreibungen und der Vorbereitung und Mitwirkung an der Vergabe und Kostenplanung) und
 - d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von baulichen Anlagen (insbesondere bei der Bauüberwachung)
 2. in der **Fachrichtung Innenarchitektur** die Ausübung
 - a) der gestaltenden Planung von Innenräumen (insbesondere im Vorentwurf und Entwurf),
 - b) der technischen Planung von Innenräumen (insbesondere in der Ausführungsplanung),
 - c) der wirtschaftlichen Planung von Innenräumen (insbesondere bei der Vorbereitung und Mitwirkung an der Vergabe und Kostenplanung) und
 - d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Innenräumen (insbesondere bei der Bauüberwachung)
 3. in der **Fachrichtung Landschaftsarchitektur** die Ausübung
 - a) der gestaltenden Planung von Landschaften, Gärten und Freianlagen (insbesondere im Vorentwurf und Entwurf),
 - b) der technischen Planung von Landschaften, Gärten und Freianlagen (insbesondere in der Ausführungsplanung),
 - c) der wirtschaftlichen Planung von Landschaften, Gärten und Freianlagen (insbesondere bei der Vorbereitung und Mitwirkung an der Vergabe und Kostenplanung),

- d) der Koordinierung und Überwachung der Planung und Ausführung von Landschaften, Gärten und Freianlagen (insbesondere bei der Bauüberwachung) und
 - e) der gestaltenden und ökologischen Landschaftsplanung (beispielsweise Landschaftspläne, Grünordnungspläne, Landschaftsrahmenpläne, landschaftspflegerische Begleitpläne, Pflege- und Entwicklungspläne, Umweltverträglichkeitsstudien)
4. in der **Fachrichtung Stadtplanung** die Ausübung der gestaltenden, technischen und wirtschaftlichen
- a) rahmensetzenden Planung und Konzeption in der Orts-, Stadt-, Regional- und Landesplanung (beispielsweise Leitbilder, Entwicklungskonzepte, Masterpläne, Rahmenpläne)
 - b) städtebaulichen Entwurfsplanung
 - c) Raumordnungs- und Bauleitplanung (beispielsweise Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) und die Ausübung der
 - d) Koordination, Lenkung und Betreuung (beispielsweise Moderation von Planungsprozessen, Bürgerbeteiligung, Öffentlichkeitsarbeit, Einbeziehung zu beteiligender Institutionen und Fachplaner)
- (4) Die Voraussetzung einer praktischen Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürAIKG) der Fachrichtung Architektur ist nicht erfüllt, wenn ein wesentlicher zeitlicher Anteil der berufspraktischen Tätigkeit in den Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 7 Satz 5 ThürAIKG absolviert wird.
- (5) Die berufspraktische Tätigkeit beginnt mit der tatsächlichen Aufnahme; in Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 jedoch erst mit dem Zugang der vollständigen Anzeige gemäß § 3 Abs. 2.

§ 2 Berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht

- (1) In der Fachrichtung Architektur muss die berufspraktische Tätigkeit unter Aufsicht absolviert werden (Berufspraktikum). Die Aufsicht kann durch einen Architekten (aufsichtführende Person) oder die Architektenkammer Thüringen (aufsichtführende Stelle) erfolgen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 ThürAIKG).
- (2) Die Aufsicht erfolgt durch stichprobenartige Kontrollen über die Tätigkeit und Leistungen des Absolventen.
- (3) Die aufsichtführende Person oder Stelle hat darauf zu achten, dass während des Berufspraktikums die Inhalte nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 vermittelt werden. Die aufsichtführende Person hat dem Absolventen Kopien seiner eigenen Arbeiten und entsprechende Arbeitszeugnisse für die abschließende Bewertung des Berufspraktikums durch den Eintragungsausschuss der Architektenkammer zur Verfügung zu stellen.
- (4) Soll das Berufspraktikum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolviert werden, ist die aufsichtführende Person oder Stelle vorab der Architektenkammer mitzuteilen und von dieser zuzulassen. Die Zulassung setzt voraus, dass die aufsichtführende Person oder Stelle eine Qualifikation aufweist, die mit der Qualifikation der in Absatz 1 Satz 2 genannten Person oder Stelle vergleichbar ist.

§ 3 Anzeigepflichten bei der berufspraktischen Tätigkeit unter Aufsicht

- (1) Findet das Berufspraktikum unter Aufsicht einer aufsichtführenden Person statt, soll der Absolvent den Beginn der Tätigkeit dem Eintragungsausschuss der Architektenkammer vor deren Aufnahme in Textform (§ 126b BGB) anzeigen. Soll das Berufspraktikum unter Aufsicht der Architektenkammer Thüringen erfolgen, hat der Absolvent deren Beginn dem Eintragungsausschuss vor der Aufnahme in Textform anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Familien-, Vor- und Geburtsnamen, Geschlecht, akademische Grade

- b) Anschrift der Wohnung
- c) Anschrift der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes
- d) Datum der Geburt
- e) Angabe, ob und gegebenenfalls wo bereits Teile der berufspraktischen Tätigkeit außerhalb von Thüringen absolviert wurden
- f) Eintragungen in Listen und Verzeichnisse bei einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes
- g) Studienabschlüsse in der betreffenden Fachrichtung
- h) Art und Umfang der Tätigkeit
- i) gegebenenfalls Vor- und Familienname sowie Anschrift der aufsichtführenden Person

Der Anzeige sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

- (3) Änderungen der in Absatz 2 genannten Angaben sowie das Ruhenlassen des Berufspraktikums hat der Absolvent dem Eintragungsausschuss der Architektenkammer unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (4) Die Architektenkammer bestätigt dem Absolventen den Beginn des Berufspraktikums. Zudem prüft der Eintragungsausschuss der Architektenkammer, ob die Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste der Fachrichtung Architektur nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erste Alternative ThürAIKG vorliegen; liegen die Voraussetzungen nicht vor, weist die Architektenkammer mit der Bestätigung nach Satz 1 darauf hin.

§ 4 Beratung und Begleitung durch die Architektenkammer

Die Architektenkammer unterrichtet den Absolventen und gegebenenfalls auch die aufsichtführende Person über das Verfahren und die erforderlichen wesentlichen Inhalte der berufspraktischen Tätigkeit. Sie steht dem Absolventen und der aufsichtführenden Person vor und während der berufspraktischen Tätigkeit beratend zur Seite.

§ 5 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Die berufspraktische Tätigkeit ist durch Darstellung des beruflichen Werdegangs, die Vorlage eigener Arbeiten, Arbeits- oder Dienstzeugnisse oder sonstige Unterlagen, die den Zeitumfang und Inhalt der Tätigkeit dokumentieren, nachzuweisen. Dazu gehört auch der Nachweis, dass die Tätigkeiten unter der fachkundigen Aufsicht einer berufsangehörigen Person bzw. einer zugelassenen aufsichtführenden Person oder Stelle ausgeführt wurden.
- (2) Kann ein Absolvent die für die Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit erforderlichen Nachweise aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die Architektenkammer die beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen des betreffenden Absolventen durch sonstige geeignete Verfahren fest. Der Absolvent hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen sind insbesondere Arbeitsproben und Fachgespräche.

§ 6 Anrechnung berufspraktischer Zeiten

- (1) Wird die berufspraktische Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat absolviert, wird diese Tätigkeit anerkannt, soweit sie mit dem Anforderungsprofil gemäß § 1 vergleichbar ist. Aus dem Zeugnis bzw. dem Bestätigungsschreiben über die berufspraktische Tätigkeit sowie gegebenenfalls ergänzenden Unterlagen muss insbesondere hervorgehen, dass der Absolvent

während dieser Zeit Tätigkeiten erbracht hat, die inhaltlich der Zielstellung des § 1 Abs. 2 und 3 entsprechen. Eine im Ausland absolvierte berufspraktische Tätigkeit wird nach entsprechender Bewertung gemäß Satz 1 höchstens bis zu einem Zeitraum von einem Jahr auf die nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 ThürAIKG jeweils erforderliche Zeit berufspraktischer Tätigkeit angerechnet.

- (2) In einem Drittland absolvierte berufspraktische Tätigkeiten werden berücksichtigt (§ 6 Abs. 3 Satz 5 Halbsatz 2 ThürAIKG).
- (3) Wurde das Berufspraktikum bereits bei einer Architektenkammer eines anderen Bundeslandes angezeigt und begonnen, werden diese Zeiten angerechnet. Über derartige Zeiten hat der Absolvent eine Bescheinigung der betreffenden Architektenkammer vorzulegen.

§ 7 Fortbildung

- (1) Während der berufspraktischen Tätigkeit sind Absolventen eines Studiums mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürAIKG) verpflichtet, praxisorientierte Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 64 Fortbildungsstunden wahrzunehmen; Absolventen mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit (§ 6 Abs. 2 S. 3 ThürAIKG) im Umfang von mindestens 192 Fortbildungsstunden.
- (2) Ein Fortbildungstag umfasst maximal acht Fortbildungsstunden, eine Fortbildungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten.
- (3) Fortbildungsveranstaltungen müssen aus allen drei der folgenden Themenblöcke gewählt werden:
 - (a) **Öffentliches und Privates Baurecht**
(z.B. Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht, Arbeitsschutz- und Umweltrecht, technisches Normenrecht, Vergabe- und Wettbewerbsrecht, Vertragsrecht, Honorarrecht, Urheberrecht, Haftungsrecht)
 - (b) **Baupraxis**
(z.B. Kostenschätzung, -berechnung, -feststellung, Methoden der Kostenkontrolle und -steuerung, Ausschreibung und Vergabe; Objektüberwachung, Sicherheit am Bau, Qualitätssicherung, Terminplanung und -steuerung)
 - (c) **Management und Kommunikation**
(z.B. Managementmethoden, Unternehmensführung, Controlling, Moderation, Partizipation)
- (4) Als Fortbildungsveranstaltungen gelten
 - (a) Seminare
 - (b) mehrtägige Lehrgänge
 - (c) Kongresse, Tagungen und Symposien.
- (5) Die Fortbildung muss bei geeigneten Institutionen belegt werden. Als geeignet im Sinne des Satzes 1 gelten folgende Veranstalter:
 - Universitäten und Hochschulen
 - Fachhochschulen
 - Fachverbände
 - Behörden
 - Architekten- und Ingenieurkammern
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - (gewerbliche) Anbieter, deren überwiegender Geschäftsgegenstand Fortbildung ist.

Die Eignung und Qualität von Fortbildungsangeboten anderer Veranstalter wird dem Veranstalter von der Architektenkammer auf seinen Antrag hin nach Prüfung im Einzelfall bestätigt. Die Architektenkammer veröffentlicht eine Liste der von ihr anerkannten Fortbildungseinrichtungen und -veranstaltungen, die den Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 entsprechen.

(6) Der Absolvent muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Kriterien nach den Absätzen 1 bis 5 zu prüfen.

§ 8 Fortbildung im Ausland

Im Ausland durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen werden vom Eintragungsausschuss der Architektenkammer anerkannt, wenn sie den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 bis 5 entsprechen. Eine vorherige Anerkennung der Fortbildungsveranstaltung ist nicht notwendig.

§ 9 Bewertung des Berufspraktikums, Zeugnis

Der Eintragungsausschuss der Architektenkammer bewertet das Berufspraktikum nach seinem Abschluss im Rahmen des Eintragungsverfahrens oder auf Antrag und erstellt ein Zeugnis nach § 6 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 2 ThürAIG. Genügt das Berufspraktikum den gesetzlichen Anforderungen nicht, teilt der Eintragungsausschuss dies dem Absolventen unter Angabe der Defizite mit.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 23.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungssatzung für Absolventen vom 03.12.2010 außer Kraft.

Erfurt den 15.05.2017

gez. Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt
Präsident
Architektenkammer Thüringen

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 17.05.2017
Erfurt, den 17.05.2017

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Im Auftrag
gez. Norbert Römer